

Bundessozialgericht

- 11 RA 40/78 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,
Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 31. Januar 1979
für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen vom 28. April 1978 wird
zurückgewiesen.

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die 1916 geborene Klägerin hat 1976 nach Art 2 § 49a Abs 2 Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz (AnVNG) für die Zeit von Januar 1956 bis Dezember 1973 Höherversicherungsbeiträge zum Gesamtbetrag von 108.864,-- DM nachentrichtet. Bei der Bewilligung des vorgezogenen Altersruhegeldes rechnete die Beklagte der Klägerin nach § 38 Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) jährliche Steigerungsbeträge in Höhe von 10 vH dieses Betrages an. Die Klägerin meint, die Steigerungsbeträge seien so zu bemessen, als seien die ihnen entsprechenden Höherversicherungsbeiträge in den Jahren entrichtet, für die sie jeweils nachentrichtet sind.

Widerspruch, Klage und Berufung hatten keinen Erfolg. Das Landesozialgericht (LSG) hat seine Entscheidung damit begründet, daß das Gesetz eine andere als die von der Beklagten vorgenommene Berechnung ausschließe. Art 2 § 49 a Abs 3 Satz 5 iVm Art 2 § 50 Abs 3 Buchst b) AnVNG könne auf Höherversicherungsbeiträge weder unmittelbar noch entsprechend angewandt werden. Es sei nicht ersichtlich, daß der Gesetzgeber des Rentenreformgesetzes (RRG) bei der Schaffung der Nachentrichtungsmöglichkeit am Charakter der Höherversicherung, wie sie in § 38 AVG zum Ausdruck komme, habe etwas ändern wollen. Gerade die Ausnahmeregelung des Art 2 § 15 Abs 2 Satz 4 AnVNG spreche dafür, daß es in allen übrigen Fällen bei diesem Grundsatz bewenden solle. Mit der vom LSG zugelassenen Revision beantragt die Klägerin,

die Entscheidungen der Vorinstanzen aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die Höherversicherungsbeiträge nach den Steigerungsbeträgen der Jahre zu bewerten, für die sie nachentrichtet sind, hilfsweise, die Sache an das LSG zurückzuverweisen.



- 3 -

- 3 -

Sie vertritt weiterhin die Auffassung, die Steigerungsbeträge müßten nach ihrem Alter in den Bestimmungsjahren der Beiträge berechnet werden. Sie habe nur deswegen auf die Entrichtung von Höherversicherungsbeiträgen zurückgegriffen, weil für die Jahre 1956 bis 1973 Pflichtbeiträge für sie entrichtet worden seien; sie dürfe nicht schlechter gestellt werden als ein Versicherter, der sich in diesen Jahren nicht um seine Pflichtversicherung gekümmert habe. Die Ansicht des LSG widerspreche auch Art 14 des Grundgesetzes (GG); die nachentrichteten Höherversicherungsbeiträge beruhten allein auf eigener Leistung. Hinsichtlich der für 1956 entrichteten Beiträge sei zudem Art 2 § 15 AnVNG verletzt.

Die Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision. Beide Beteiligte sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II

Die Revision ist nicht begründet.

Die Berechnung der Steigerungsbeträge richtet sich nach § 38 AVG; diese Vorschrift gilt nicht nur für Beiträge, die durch Verwendung von Höherversicherungsmarken entrichtet sind. Nach § 38 Satz 3 AVG beträgt der Steigerungssatz für jeden Höherversicherungsbeitrag, der im Alter vom 56. Jahre an entrichtet ist, 10 vH. Die Klägerin hatte zur Zeit der Entrichtung der streitigen Beiträge das 55. Lebensjahr vollendet.

Die Ausnahmenvorschrift des Art 2 § 15 Abs 2 Satz 4 AnVNG kann hier auch nicht wenigstens für die für das Jahr 1956 entrichteten Beiträge angewendet werden, weil Art 15 Abs 2 AnVNG nur Beiträge betrifft, die unter den dort genannten Voraussetzungen als Höherversicherungsbeiträge gelten. Ebenso wenig läßt sich aus den Bestimmungen in Art 2 § 50 Abs 3 Buchst b und Abs 4 AnVNG, die für nach Art 2



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

§ 49a AnVNG nachentrichtete Beiträge entsprechend gelten (Art 2 § 49a Abs 3 Satz 4 AnVNG), die von der Klägerin gewünschte Berechnung der Steigerungsbeträge herleiten. Art 2 § 50 Abs 3 Buchst b AnVNG bezieht sich nach seinem eindeutigen Wortlaut allein auf die Berechnung der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage; diese wird aber durch Höherversicherungsbeiträge nicht berührt.

Für eine entsprechende Anwendung der letztgenannten Vorschrift ist auch dann kein Raum, wenn man annimmt, daß der Gesetzgeber den Fall einer Nachentrichtung von Höherversicherungsbeiträgen im Rahmen von Art 2 § 49a AnVNG nicht bedacht hat. Es ist zwar richtig, daß Art 2 § 49a AnVNG iVm Art 2 § 50 Abs 3 Buchst b), Abs 4 AnVNG die Möglichkeit bietet, durch eine Nachentrichtung von Grundversicherungsbeiträgen für unter Umständen lange zurückliegende Zeiten eine Steigerungswirkung zu erzielen, die bei einem gleichen Aufwand mit Beiträgen für das laufende Kalenderjahr oder für Kalenderjahre, für die nach § 140 AVG eine Nachentrichtung noch zulässig ist, nicht erzielt werden kann. Es kann dem Gesetzgeber jedoch nicht unterstellt werden, daß er, wenn er die bei nachentrichteten Höherversicherungsbeiträgen gebotene Berechnung der Steigerungsbeträge ausdrücklich festgelegt hätte, eine dem Anliegen der Klägerin entsprechende Regelung getroffen haben würde. Die Höherversicherung ist als eine "reine Privatversicherung im öffentlich-rechtlichen Gewand konstruiert" (SozR 2200 § 1262 Nr 8). Ein Abweichen von der Regelung des § 38 AVG würde also zu einer durch das Aufkommen aus Höherversicherungsbeiträgen nicht gedeckten Mehrbelastung der Versichertengemeinschaft führen. Hierzu hatte der Gesetzgeber auch unter Berücksichtigung von Art 3 Abs 1 GG keinen Anlaß. Art 2 § 49a AnVNG dient dem Ziel des RRG, die Vorteile der Rentenversicherung weiteren Gesellschaftsgruppen zugänglich zu machen. Die Öffnung der Rentenversicherung für bisher von ihr nicht erfaßte Personengruppen hätte ihren Zweck nicht voll erreichen können, wenn sie nicht mit der Möglichkeit einer Nachentrichtung von Beiträgen verbunden gewesen wäre (SozR 5750 Art 2 § 52a Nr 7). Unter diesem Blickpunkt konnte es

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

angebracht erscheinen, einen Anreiz zur Nachentrichtung von Beiträgen zu schaffen, durch die Beitragslücken geschlossen, die Wartezeit erfüllt und geringfügige Rentenansprüche durch Hebung der persönlichen Bemessungsgrundlage und Vermehrung von anrechnungsfähigen Versicherungsjahren gesteigert werden. Diese Wirkungen konnten aber nur durch eine Nachentrichtung von Grundversicherungsbeiträgen ausgelöst werden. Dagegen bestand keine Veranlassung, einen besonderen Anreiz zur Nachentrichtung von Höherversicherungsbeiträgen zu schaffen. Solche Beiträge können nur neben Grundversicherungsbeiträgen entrichtet werden (§ 11 AVG), durch sie werden weder Beitragslücken geschlossen, noch kann mit ihrer Hilfe die Wartezeit erfüllt, die persönliche Bemessungsgrundlage erhöht oder die Zahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre vermehrt werden. Damit bedurfte es aus der Sicht des Gesetzgebers keiner Regelung im Sinne des Anliegens der Klägerin; eine entsprechende Anwendung von Art 2 § 2, § 50 Abs 3, 4 AnVNG ist mithin ausgeschlossen.

Die Rüge einer Verletzung von Art 14 GG geht schon deswegen fehl, weil nicht in eine Vermögensposition der Klägerin eingegriffen worden ist. Die Klägerin erhält für ihre Beiträge die Leistung, deren Höhe sich bereits zur Zeit der Entrichtung aus § 38 AVG ergab. Soweit der Klägerin der Weg einer Entrichtung von Grundversicherungsbeiträgen versperrt war, ist das verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfG, Beschl v. 15. November 1978, BGBl I 1842).



- 6 -

Nach alledem war die Revision mit der sich aus § 193 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen (§ 170 Abs 1 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)